

# **Gemeindeordnung der Evangelischen Thomas-Gemeinde in Bremen**

vom 1. Januar 1972

geändert am 7. Juni 2002

zuletzt geändert am 17. März 2010

Die Ev. Thomas-Gemeinde in Bremen ist hervorgegangen aus der Ev. St. Markus-Gemeinde; sie wurde gegründet am 1. April 1962 durch das auf dem 32. Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche am 29. März 1962 beschlossene „Gesetz zur Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde in Kattensesch“.

## **Präambel**

Die unantastbare Grundlage der Ev. Thomas-Gemeinde in Bremen ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.

## **1. Allgemeines**

### **§1**

(Gemeinde)

(1) Die Ev. Thomas-Gemeinde in Bremen - nachstehend „Gemeinde“ genannt - ist als Glied der Bremischen Evangelischen Kirche eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die jeweilige Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche und die auf Grund dieser Verfassung erlassenen Gesetze und Verordnungen sind, soweit sie die einzelnen Kirchengemeinden betreffen, auch für die Ev. Thomas-Gemeinde unabhängig von dieser Gemeindeordnung jederzeit verbindlich.

### **§2**

(Gemeindeglieder)

Die Gemeinde besteht aus allen Personen, die der Evangelischen Kirche angehören und im Kirchspiel der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, soweit sie nicht auf Grund landeskirchlicher Vorschriften einer anderen Gemeinde angehören. Darüber hinaus besteht die Gemeinde aus denjenigen Gemeindegliedern, die, ohne im Kirchspiel der Gemeinde ihren Wohnsitz zu haben, durch rechtsgültige Erklärung zur Gemeinde übergetreten sind. Gemeindeglieder können auch Personen sein, die evangelisch sind und ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Bremischen Evangelischen Kirche, sondern im Gebiet einer anderen Gliedkirche der EKD haben, wenn sie die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen aufgrund der Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erworben oder fortgesetzt haben.

Den Gemeindegliedern stehen hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechtes für alle Gemeindeorgane und hinsichtlich der Inanspruchnahme von Amtshandlungen die Personen gleich, welche diese Rechte aufgrund einer Vereinbarung mit einer anderen Landeskirche vom Kirchenvorstand verliehen bekommen haben.

### **§3**

(Rechte der Gemeindeglieder)

Alle Gemeindeglieder haben das Recht auf Betreuung durch die dafür eingesetzten Personen und Einrichtungen und auf Teilnahme an den Gottesdiensten und Veranstaltungen der Gemeinde.

### **§4**

(Pflichten der Gemeindeglieder)

Um die unserer Kirche gestellten Aufgaben erfüllen zu können, müssen sich die Gemeindeglieder darum bemühen, daß die Gottesdienste und Veranstaltungen der Gemeinde besucht werden. Eine lebendige Gemeinde erfordert auch das selbstlose Mitwirken in ihren Einrichtungen und Organen. Die Gemeindeglieder tragen zur Erfüllung der finanziellen Bedürfnisse der Gemeinde bzw. der Bremischen Evangelischen Kirche nach den jeweils gültigen Bestimmungen bei.

### **§5**

(Mitwirken in den Gemeindeorganen)

Alle Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, in den Organen dieser Gemeinde mitzuarbeiten. Die Mitwirkung im Kirchenvorstand setzt jedoch die volle Geschäftsfähigkeit voraus. Der Nachweis der Wahl- und Stimmberechtigung der Gemeinde gegenüber obliegt grundsätzlich dem einzelnen Gemeindeglied, wenn es von dem Wahl- und Stimmrecht auf einer Versammlung Gebrauch machen will.

## II. Organe der Gemeinde

### §6

(Organe)

(1) Die Gemeinde hat folgende Organe:

1. den Konvent
2. den Kirchenvorstand

(2) Darüber hinaus können nach dieser Gemeindeordnung Ausschüsse für Sonderaufgaben (z. B. Bauausschuß, Diakonie) gebildet werden.

### §7

(Versammlungen)

(1) Die Versammlungen der in § 6, Absatz 1 und 2 genannten Organe werden vom Verwaltenden Bauherrn, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch ein vom Kirchenvorstand zu bestimmendes Mitglied des Kirchenvorstandes einberufen und geleitet.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(3) Das Protokoll muß die ordnungsmäßige Einberufung, die Namen der Anwesenden, den Wortlaut der Beschlüsse - bei Wahlen die Namen der Gewählten und die Stimmzahl enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und auf der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### §8

(Form der Wahlen bzw. Beschlußfassungen des Konvents und des Kirchenvorstandes)

(1) Alle kirchlichen Wahlen dienen allein dem Auftrag der Kirche. Dessen sollen sich alle Gemeindeglieder bewußt bleiben. Die Beschlußfähigkeit einer Versammlung ist gegeben, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und die nachstehend weiteren Bedingungen erfüllt sind.

Für die Versammlungen des Konvents ist es erforderlich, dass mindestens die Hälfte, für die des Kirchenvorstandes, dass mindestens vier der Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so kann eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden; die dann erschienenen Mitglieder sind beschlußfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Wahlen oder Abstimmungen erfolgen in offener Form, wenn von keinem der erschienenen Mitglieder des Organs geheime Wahl oder Abstimmung begehrt wird. Wahlen zum Kirchenvorstand müssen stets geheim erfolgen.

(2) Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen ist vom Versammlungsleiter für ausreichende Geheimhaltung der Abstimmung zu sorgen, indem mindestens zwei Stimmzähler zu bestimmen sind. Die Stimmzähler sind verpflichtet, das Ergebnis nur dem Versammlungsleiter zur Bekanntgabe mitzuteilen, der die ausgewerteten Wahlzettel verschlossen mit dem Protokoll den Gemeindeakten beizufügen hat.

(3) Der Wahlvorschlag ist Bestandteil der Tagesordnung. Bei dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Mitteilungen“ kann nicht abgestimmt werden, es sei denn über Anträge zur Geschäftsordnung.

### §9

(Wahl und Beschlußfassung durch Mehrheit)

(1) Die Änderung der Gemeindeordnung und der Abberufung nach § 15 bedürfen einer Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Im übrigen gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit der anwesenden

Mitglieder. Jedes erschienene Mitglied hat grundsätzlich für jeden Wahlgang oder jede Einzelabstimmung nur eine Stimme.

(2) Wenn mehrere Personen für ein Organ zu wählen sind, so hat jeder Wähler soviel Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (Listenwahl). Hierbei ist eine Häufung (Kumulierung) nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang bis zu einer Entscheidung zu wiederholen.

## § 10

### (Konvent)

(1) Die Versammlung der stimmberechtigten Gemeindeglieder bildet den Konvent. Stimmberechtigt ist, wer in den Konvent aufgenommen und in die Liste der Konventsmitglieder eingetragen ist. Personalgemeindeglieder können erst 3 Monate nach ihrem rechtsgültigen Personalgemeinde-Übertritt in die Liste eingetragen werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Konvent kann jederzeit bei dem Verwaltenden Bauherrn gestellt werden. Er führt die Liste der Konventsmitglieder. Personen, die nicht voll geschäftsfähig sind, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(3) über die Aufnahme in den Konvent entscheidet der Kirchenvorstand. Er kann einem Bewerber die Aufnahme verweigern, wenn dieser die Kriterien der §§ 4 und 5 der Gemeindeordnung nicht erfüllt, oder wenn er in der Öffentlichkeit den christlichen Glauben oder die Kirche verächtlich gemacht oder bekämpft hat.

(4) Die Aufgaben des Konvents verpflichten die Mitglieder zur regelmäßigen Teilnahme an den Versammlungen. Wer bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fernbleibt, scheidet, wenn die Rücksprache mit einem Beauftragten des Kirchenvorstandes keine Klärung bringt, aus dem Konvent aus und wird aus der Liste der Konventsmitglieder gestrichen. Dieses ist ihm schriftlich mitzuteilen.

## § 11

### (Aufgaben des Konvents)

(1) Der Konvent hat die Aufgabe, den Kirchenvorstand bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen, das Wohl der Gemeinde in jeder Hinsicht wahrzunehmen, den persönlichen Zusammenhalt der Gemeinde zu fördern und alle Bestrebungen zu unterstützen, die die Bekenntnisfreudigkeit und das Leben aus christlicher Verantwortung stärken.

(2) Der Konvent hat ferner folgende Aufgaben:

- a) Pfarrwahl
- b) Wahl des Kirchenvorstandes
- c) Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag für das laufende bzw. künftige Jahr
- d) Beschlußfassung über die geprüfte Jahresrechnung und Entlastung des Kirchenvorstandes
- e) Grundsätzliche Änderung der Gottesdienstordnung
- f) Änderung der Gemeindeordnung
- g) Wahl der Vertreter und Stellvertreter der Gemeinde im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche für die jeweilige Sessionsdauer nach der Verfassung der BEK. Die Kirchentagsvertreter müssen voll geschäftsfähig sein
- h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für ein Rechnungsjahr. Die Rechnungsprüfer müssen voll geschäftsfähig sein
- i) Abberufung gemäß § 15

(3) Die Vertreter der Gemeinde im Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche und die

Rechnungsprüfer sollen aus dem Kreis der Gemeindeglieder so ausgewählt werden, daß sie auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer fachlichen Eignung und - insbesondere bei den Rechnungsprüfern - ihrer Unabhängigkeit der gesamten Gemeinde gegenüber als ausgesprochene Vertrauenspersonen gelten können. Gemeindeglieder, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen (Gemeinbedienstete), können wegen der damit verbundenen Abhängigkeit und Befangenheit mit derartigen Ämtern nicht betraut werden. Zu Rechnungsprüfern können nur Gemeindeglieder gewählt werden, die nicht dem Kirchenvorstand angehören.

(4) Der Kirchenvorstand legt den Rechnungsprüfern den von der Rechnungsprüfstelle geprüften Jahresabschluß unverzüglich vor, leitet ihnen die sonst erforderlichen Belege zu und erteilt Auskünfte. Die Rechnungsprüfer prüfen die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde gemäß § 7 Absatz 1 der Ordnung der Wirtschaftsführung, insbesondere den in der genannten Ordnung (§ 23) als „Sonderwirtschaft“ bezeichneten Bereich. Über das Ergebnis der Prüfung verfassen die Rechnungsprüfer einen schriftlichen Bericht, den sie der Konventsversammlung vortragen. Der Bericht bildet die Grundlage für die Entlastung. Die Rechnungsprüfer haben die in der Wirtschaftsordnung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie sind Dritten gegenüber wegen aller Vorgänge, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Rechnungsprüfer bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht besteht nach Ausscheiden aus dem Amt als Rechnungsprüfer fort.

## **§ 12**

(Form der Konventsversammlung)

(1) Der Konvent wird vom Verwaltenden Bauherrn unter Ankündigung der vollständigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

(2) Der Konvent soll einmal im Vierteljahr zusammentreten, muß jedoch auf Antrag von mindestens sieben seiner Mitglieder einberufen werden. Unabhängig von der Tagesordnung sind die auf der Versammlung vorgebrachten mündlichen Anträge zu verhandeln, Beschlußfassungen sind jedoch nur im Rahmen der obigen Vorschriften nach § 8 möglich.

(3) Die Konventsversammlungen können öffentlich sein. Sie sind durch Mitteilungen in den Gemeindepapieren oder einer öffentlichen Tageszeitung sowie möglichst durch Abkündigung im Gottesdienst und durch Aushang anzukündigen.

## **§ 13**

(Kirchenvorstand)

Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer und sechs vom Konvent aus seiner Mitte gewählten Gemeindegliedern, die im Konvent verbleiben. Sie dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen. Die Amtszeit der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet drei der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder aus dem Amt aus.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Zur Einführung der versetzten Amtszeiten werden bei der Wahl im März 2010 einmalig drei Vorstandsmitglieder abweichend von Satz 1 nur für zwei Jahre gewählt.

## **§ 14**

(Wahl zum Kirchenvorstand)

(1) Alle dem Konvent angehörenden Gemeindeglieder sind berechtigt, sich zur Wahl zu stellen und Kandidaten mit deren Einverständnis vorzuschlagen, im übrigen gilt die einschränkende Regelung des § 5. Der Antrag muß schriftlich spätestens 1 Monat vor der Neuwahl dem Kirchenvorstand eingereicht werden. Er hat die Anträge zu prüfen und aus diesen und etwaigen eigenen Vorschlägen den Wahlvorschlag (Wahlaufsatz) zu beschließen und der Gemeindeordnung entsprechend anzukündigen.

(2) Die Wahl für die neue Amtszeit soll möglichst vor Ablauf der alten erfolgen. Bis zum Amtsantritt der neu Gewählten führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt fort, jedoch nicht länger als 1/2 Jahr nach dem Ende der Amtszeit.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so nimmt der Konvent die erforderlichen Ergänzungswahlen für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vor. Ergänzungswahlen sind nicht erforderlich, wenn die Frist bis zur nächsten ordentlichen Wahl weniger als sechs Monate beträgt.

(4) Die neu gewählten Mitglieder werden im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt.

## **§ 15**

#### (Abberufungen)

Über Abberufungen von Bauherren oder Kirchenvorstandsmitgliedern beschließt der Konvent. Entsprechende Anträge sind an den Kirchenvorstand zu richten. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 16

#### (Aufgaben des Kirchenvorstandes)

(1) Der Kirchenvorstand ist ein vom Vertrauen des Konvents getragenes Selbstverwaltungsorgan. Deswegen sollen sich die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstandes ständig darum bemühen, alle Maßnahmen und Entscheidungen aus der gemeinsamen Verantwortung für die gesamte Gemeinde zu treffen.

(2) Der Kirchenvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten sind. Er ist insbesondere verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung, die Einhaltung dieser Gemeindeordnung und die diakonische Arbeit in der Gemeinde. Seine Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht in vertraulichen Angelegenheiten.

(3) Darüber hinaus hat der Kirchenvorstand die Aufgabe, die ihm zur Kenntnis gelangten Fragen des Gemeindelebens zu verhandeln und die erforderlichen Maßnahmen entweder selbst durchzuführen oder sie zum Zwecke der Durchführung den jeweils bestehenden Einrichtungen oder Organen der Gemeinde zuzuweisen.

### § 17

#### (Versammlungen des Kirchenvorstandes)

(1) Zu den Versammlungen des Kirchenvorstandes lädt der Verwaltende Bauherr schriftlich ein, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Dabei ist eine Frist von einer Woche einzuhalten und die Tagesordnung mitzuteilen. Von diesen Erfordernissen kann in besonderen Fällen mit nachträglicher Zustimmung des Kirchenvorstandes abgesehen werden.

(2) Eine außerordentliche Sitzung ist auf Antrag von wenigstens zwei Kirchenvorstandsmitgliedern einzuberufen.

(3) Bei Beschlußfähigkeit können auf der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung weitere Anträge zur Beschlußfassung gestellt werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Kirchenvorstandsmitglieder.

(4) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes auch Nichtmitglieder beratend hinzuziehen. Die Gemeindeangestellten sollten Gelegenheit bekommen, zu Fragen ihres Tätigkeitsbereichs gehört zu werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, zu deren Annahme ein einstimmiger Beschluß aller Mitglieder erforderlich ist.

### § 18

#### (Bauherren)

Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Verwaltenden Bauherrn und einen weiteren Bauherrn. Sie werden für eine Amtsdauer von vier Kalenderjahren gewählt.

### § 19

#### (Aufgaben der Bauherren)

(1) Der Verwaltende Bauherr ist Vorsitzender, der andere Bauherr stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes. Den beiden Bauherren obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes und des Konvents sowie die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, wie insbesondere das Personal- und Finanzwesen, die Ordnung innerhalb des Gemeindezentrums, die Pflege der Grundstücke und Gebäude der Gemeinde.

(2) Die Bauherren vertreten die Gemeinde gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Es ist ihnen gestattet, sich zur Durchführung des Geldverkehrs gegenseitig zu bevollmächtigen.

(3) Für den Fall einer Verhinderung des Verwaltenden Bauherrn oder des anderen Bauherrn kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte jeweils einen Vertreter bestellen.

### **III. Pfarrer**

#### **§ 20**

(Pfarrer)

(1) Der Pfarrer hat in der Gemeinde das Evangelium zu verkünden und die Sakramente zu spenden. Sein besonderer Dienst ist die Abhaltung des Gottesdienstes, der Vollzug der kirchlichen Amtshandlungen, die Seelsorge und die christliche Unterweisung der Jugend. Dabei ist er an sein Ordinationsgelübde gebunden und hat die Gesetze und Ordnung der Bremischen Evangelischen Kirche sowie die Ordnung der Gemeinde zu beachten.

(2) Die Rechtsstellung des Pfarrers innerhalb der Gemeinde regelt sich allein nach dieser Gemeindeordnung.

(3) Der Pfarrer ist Mitglied des Konvents und des Kirchenvorstandes. Er kann nicht abberufen werden.

#### **§ 21**

(Wahl des Pfarrers)

(1) Der Pfarrer wird vom Konvent gewählt. Die Wahl regelt sich nach dieser Gemeindeordnung mit der Maßgabe, daß

1. der Kirchenvorstand die Bewerbungen vor der Wahl berät und seinen Vorschlag dem Konvent vorlegt. Wenn sich mehrere Kandidaten beworben haben, setzt die Beschränkung des Wahlaufsatzes auf einen Kandidaten Einmütigkeit des Kirchenvorstandes voraus;
2. die Bewerber anstellungsfähig im Sinne der Gesetze und Verordnungen der Bremischen Evangelischen Kirche sind und ausdrücklich erklärt haben, bei Ausübung ihres Amtes in der Gemeinde deren Gemeindeordnung vorbehaltlos anzuerkennen;
3. die vom Kirchenvorstand vorgeschlagenen Bewerber sich persönlich dem Konvent und durch Gastpredigt der Gemeinde vorgestellt haben;
4. die Wahl stets geheim erfolgt;
5. die Wahl eine qualifizierte Mehrheit (mindestens 2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen ergibt.

(2) Der Kirchengemeindeführer der Bremischen Evangelischen Kirche prüft die Pfarrwahl, beruft den Gewählten und vollzieht durch einen von ihm im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand beauftragten Pfarrer die Einführung im Gemeindegottesdienst.

#### **§ 22**

(Bauherren und Pfarrer)

(1) Die Bauherren sollen gemeinsam mit dem Pfarrer die gesamte Leitung und Führung der Gemeinde ausüben bzw. überwachen. Zu diesem Zweck sollen alle hierzu erforderlichen Maßnahmen gemeinsam beraten werden.

(2) Im übrigen sollen Bauherren und Pfarrer ihre eigentlichen Aufgabengebiete zwar nach gemeinsamen Grundsätzen, aber im einzelnen in eigener Verantwortung durchführen. Das bedeutet, daß alle Angelegenheiten, die zum Bereich der Seelsorge, Sakramentsverwaltung und Wortverkündigung gehören, dem Pfarrer, und alle anderen Angelegenheiten den Bauherren bzw. dem Kirchenvorstand vorbehalten sind.

### **IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

#### **§ 23**

(1) Mit der Genehmigung dieser vom Konvent beschlossenen Gemeindeordnung durch den Kirchengemeindeführer der Bremischen Evangelischen Kirche tritt diese in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Gemeindeordnung.

(2) Änderungen bedürfen neben der in § 9 bestimmten Mehrheit der Zustimmung des Kirchengemeindeführers der Bremischen Evangelischen Kirche gemäß deren Verfassung.

## **§ 24**

Die Amtszeit der nach der bisherigen Gemeindeordnung gewählten Gemeindeorgane zählt ab 1.1.1972.

Diese Gemeindeordnung ist von dem Konvent der Ev. Thomas-Gemeinde am 17. September 1971 mit der nach der bisher gültigen Gemeindeordnung erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen worden. Genehmigt vom Kirchenausschuß der Bremischen Evangelischen Kirche in seiner Sitzung vom 4. November 1971.